- 12. *ersucht* das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, als Sekretariat der Konferenz zu fungieren, die Ausarbeitung eines Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 zu unterstützen und die Vorbereitungstätigkeiten im Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern zu koordinieren;
- 13. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, aktiv an dem Konsultationsprozess zur Ausarbeitung eines Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 mitzuwirken, namentlich durch die Weitergabe von Erkenntnissen zum Management von Katastrophenrisiken, beispielsweise durch die Einberufung nationaler Konsultationen mit einer Vielzahl von Interessenträgern und die Mitarbeit an regionalen Plattformen;
- 14. *ermutigt nachdrücklich* dazu, im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Stärkung der Widerstandskraft gegen Katastrophen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;
- 15. *ermutigt außerdem nachdrücklich* zur Förderung der Komplementarität und Kohärenz im Verhältnis zwischen dem Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 und der Post-2015-Entwicklungsagenda;
- 16. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Ressourcen und Unterstützung für die Stärkung des Sekretariats der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge bereitzustellen, damit es die Herausforderungen seiner künftigen Arbeit bewältigen und sein übergreifendes Mandat effizient und wirksam wahrnehmen kann;
- 17. *ersucht* den Generalsekretär, die institutionellen Vorkehrungen für das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge fortlaufend zu überprüfen, mit dem Ziel, es bei der wirksamen und effizienten Wahrnehmung seines übergreifenden Mandats und in seiner Rolle als Koordinierungsstelle für Katastrophenvorsorge innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;
- 18. beschließt, den Unterpunkt "Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen;
- 19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/210

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.4, Ziff. 8)¹⁸¹.

67/210. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010 und 66/200 vom 22. Dezember 2011 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁸², in dem unter anderem anerkannt wird, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einem wirksamen und angemessenen internationalen Handeln entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu beteiligen,

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸² United Nations, Treaty Series, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl, Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

in der Erkenntnis, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen müssen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁸⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁸⁵, das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸⁶, das Ergebnis der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) abgehalten wurden¹⁸⁷, und die Ergebnisse aller Tagungen, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁸, die Erklärung von Mauritius¹⁸⁹ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁹⁰, die politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas¹⁹¹, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹² und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde¹⁹³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"¹⁹⁴.

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

sowie in Bekräftigung der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll¹⁹⁵,

ferner bekräftigend, dass das Übereinkommen bei der Bewältigung des Klimawandels eine Schlüsselrolle spielt,

¹⁸³ Resolution 55/2.

¹⁸⁴ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹⁸⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹⁸⁶ Resolution 60/1.

¹⁸⁷ FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

¹⁸⁸ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁸⁹ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁹⁰ Ebd., Anlage II.

¹⁹¹ Resolution 63/1.

¹⁹² Resolution 57/2.

¹⁹³ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II

¹⁹⁴ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBl. Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

- 1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Ergebnis der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der siebenten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die von der Regierung Südafrikas vom 28. November bis 11. Dezember 2011 in Durban ausgerichtet wurden¹⁹⁶;
- 2. bekräftigt, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meerespiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt;
- 3. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die bestehende politische Dynamik zu nutzen, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen und bei den Verhandlungen über Klimaänderungen weiter voranzukommen;
- 4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Durban¹⁹⁷;
- 5. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Katars die achtzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die achte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien vom 26. November bis 8. Dezember 2012 in Doha ausgerichtet hat;
- 6. bestärkt die Mitgliedstaaten darin, die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Doha mit der Absicht anzugehen, ein ehrgeiziges, sachorientiertes und ausgewogenes Ergebnis zu erzielen, auf den durch den Aktionsplan von Bali¹⁹⁸ und die Beschlüsse von Cancún (Mexiko)¹⁹⁹ und Durban (Südafrika)¹⁹⁶ erreichten Fortschritten aufzubauen, die Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung dieser Beschlüsse durch die laufenden Verhandlungen auf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto, in Übereinstimmung mit den Mandaten und Beschlüssen zu den drei Verhandlungssträngen, zu beschleunigen, und die neuen Prozesse und Institutionen, die in den Beschlüssen von Cancún und Durban vereinbart wurden, weiter zu entwickeln und umzusetzen:
- 7. *vermerkt* die maßgebliche politische Dynamik hin zu einer Annahme des zweiten Verpflichtungszeitraums des Protokolls von Kyoto¹⁹⁵ als ein wesentliches Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Doha;
- 8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, einen Prozess zur Ausarbeitung eines für alle Parteien geltenden Protokolls, anderen Rechtsinstruments oder vereinbarten Ergebnisses mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen einzuleiten, über ein Nebenorgan nach dem Übereinkommen, das als Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Plattform von Durban für verstärkte Maßnahmen bezeichnet wird²⁰⁰;

¹⁹⁶ FCCC/CP/2011/9/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2011/10/Add.1 und 2.

¹⁹⁷ A/67/295, Abschn. I.

¹⁹⁸ FCCC/CP/2007/6/Add.1, Beschluss 1/CP.13.

¹⁹⁹ Auf der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún abgehalten wurde (siehe FCCC/CP/2010/7/Add.1 und 2).

²⁰⁰ FCCC/CP/2011/9/Add.1, Beschluss 1/CP.17.

- 9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Arbeit so schnell wie möglich, aber spätestens 2015 abschließt, damit das Protokoll, Rechtsinstrument oder vereinbarte Ergebnis mit Rechtskraft auf der einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet werden, 2020 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden kann²⁰⁰;
- 10. nimmt ferner Kenntnis von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Arbeit in der ersten Hälfte des Jahres 2012 plant, namentlich zu Abschwächung, Anpassung, Finanzierung, Entwicklung und Transfer von Technologie, Transparenz der Maßnahmen sowie Unterstützung und Kapazitätsaufbau, und dabei Stellungnahmen der Vertragsparteien und maßgebliche technische, soziale und wirtschaftliche Informationen und Sachkenntnisse heranzieht²⁰⁰;
- 11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, einen Arbeitsplan zur Erhöhung der Klimaschutzambition festzulegen, um die Optionen für ein Spektrum von Maßnahmen zu ermitteln und auszuloten, mit denen die Ambitionslücke geschlossen werden kann, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Parteien die größtmöglichen Anstrengungen zur Abschwächung unternehmen²⁰⁰;
- 12. erkennt an, dass es notwendig ist, ein breites Spektrum von Interessenträgern auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene einzubinden, darunter nationale und subnationale Regierungen und Kommunalverwaltungen, privatwirtschaftliche Unternehmen und die Zivilgesellschaft, insbesondere auch Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, und dass die Gleichstellung der Geschlechter und die wirksame Teilhabe der Frauen und indigenen Völker für wirksames Handeln bei allen Aspekten des Klimawandels wichtig sind;
- 13. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;
- 14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;
- 15. beschließt, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/211

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.5, Ziff. 11)²⁰¹.

67/211. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/201 vom 22. Dezember 2011 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"²⁰³, in dem die Konferenz unter anderem die wirt-

²⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

²⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁰³ Resolution 66/288, Anlage.